

Niederschrift

Über die 8. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 21. Dezember 2004, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Komm.-Rat Walter Amor, Bgm.-Stv. Ing. Andreas Binder, GR Johann Platzer, Wilhelm Breuß, Annelies Brugger, Christine Egger, Erwin Haid, OSR Anton Kreidl, Martin Lechner, Andreas Wildauer, Katharina Schwankler und Hannes Breuß; Walter Strasser;

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi;

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 21.40 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die 7. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 4. November 2004;
- 2.) Ziller-Erhaltung: Information und Beschlußfassung zum Schreiben der Abteilung Wasserwirtschaft betreffend Durchforstung, Brückenrevision und Geschieberäumungen;
- 3.) Grundangelegenheit - Angebot des RA Dr. Anderl;
- 4.) Beschlußfassung bezüglich der Genehmigung von Veranstaltungen;
- 5.) Beschlußfassung betreffend Umweltzone Zillertal;
- 6.) Zillertaler Regionalmuseum – Vorlage und Beschlußfassung zur Faktura der Firma Binder KG, Zell am Ziller;
- 7.) Beschlußfassung bezüglich der Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse;
- 8.) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung des Fachschulverbandes Zillertal;
- 9.) Personalangelegenheit:
 - a) Information bezüglich der erfolgten Änderung des Dienstpostenplanes;
 - b) Beschlußfassung betreffend die Vornahme von Ernennungen;
- 10.) Genehmigung der Niederschrift über die 8. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 20. Dezember 2004;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1.)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Mittwoch, den 29. September 2004, zu genehmigen.

Zu 2.)

Wie dem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 16.09.2004, Zl. w4603/141, entnommen werden kann, ist die Fortsetzung des Instandhaltungsprogrammes entlang des regulierten Ziller-Flusses zwischen der Einmündung des Rischbaches und des Talbaches während der Jahre 2005 bis 2009 geplant.

Nach entsprechender Beratung erklärt sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller bereit, einen 1,8 %-igen Beitrag zu den tatsächlichen Ausführungskosten nach Maßgabe des Baufortschrittes bis zu einem Gesamtausmaß von € 2.250,00 zu leisten. Die vorgelegte Verpflichtungserklärung wird einstimmig genehmigt und der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Unterfertigung derselben vorzunehmen.

Zu 3.)

Bürgermeister Amor bringt die gegenständliche Grundangelegenheit nochmals in Erinnerung. Am 01.12.2004 hat der rechtsfreundliche Vertreter des Grundstückseigentümers Vertretern der Marktgemeinde ein abgeändertes Angebot zum Ankauf einer wesentlich vergrößerten Grundstücksfläche erläutert. Am 06.12.2004 erging ein Offert in Schriftform, welches nicht den Gesprächsgrundlagen vom 01.12.2004 entspricht. Über den Inhalt dieses Angebotes informiert Bgm. Amor die Mitglieder des Gemeinderates. Nach entsprechender Beratung wird dazu festgestellt, daß das Offert wesentlich von der im Rahmen der mündlichen Zusammenkunft einvernehmlich besprochenen Basis abweicht. Insbesondere sind Preis und Grundaussmaß nicht mit den zu Beginn des Monats Dezember genannten und offerierten Zahlen ident. Die Bedingungen dieses letzten Angebotes finden nicht die Zustimmung des Gemeinderates. Dies möge dem rechtsfreundlichen Vertreter des Eigentümers mitgeteilt werden. Erforderlichenfalls wird der Gemeindevorstand bevollmächtigt, weitere Gespräche zu führen.

Zu 4.)

Seitens des Wintersportvereines Zell liegt der Antrag um Genehmigung eines Winterfestes für den 26. Februar 2005 vor. Weiters beantragt die Schützenkompanie Zell die Genehmigung eines Zeltfestes, welches in der Zeit vom 18. bis 20. August 2006 stattfinden soll.

Grundsätzlich wird im gegenständlichen Zusammenhang einstimmig beschlossen, Zusagen zu tätigen und die gewünschten Termine zu reservieren. Details sind rechtzeitig im Vorfeld zu klären, ebenso ist ehestmöglich das gesetzlich vorgesehene Rettungs- und Sicherheitskonzept (Veranstaltung der Schützen) vorzulegen. Auch betroffene Grundbesitzer und Anrainer sind in zu führende Gespräche einzubinden, um Einvernehmen herzustellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für beide Termine - wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind - Bewilligungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 auszufertigen und hinsichtlich zur Verfügung gestellter Areale und Einrichtungen Vorschriften wie bei vergleichbaren vergangenen Anlässen geltend zu machen.

Zu 5.)

Seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller werden bekanntlich Jahr für Jahr Beiträge an die Umweltzone entrichtet, ohne daß diese Einrichtung im entsprechendem Maß in Anspruch genommen wird. Die seitens der Umweltzone Zillertal erbrachten Leistungen gegenüber der Marktgemeinde Zell am Ziller stehen in keinem Verhältnis zu den finanziellen Aufwendungen der Marktgemeinde.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird seitens des Gemeinderates nach entsprechender Beratung mit 12 Stimmen „Ja“ und 1 Stimme „Nein“ (GR Wilhelm Breuß) beschlossen, die Dienste der Umweltzone Zillertal ab 1. Jänner 2005 nur mehr wie nachstehend angeführt in Anspruch zu nehmen.

Hilfestellungen der Umweltzone Zillertal werden in Hinkunft allenfalls sporadisch nach Bedarf in Anspruch genommen, wobei als Grundentgelt - wie von Umweltberater Hans Steinberger anlässlich einer Aussprache mit dem Bauausschuß der Marktgemeinde Zell am Ziller beispielhaft vorgeschlagen - ein jährlicher Sockelbetrag als Beitrag zur Systemerhaltung in Höhe von € 1.000,- fixiert wird. In Auftrag gegebene Leistungen durch die Umweltzone werden auf dieses Entgelt angerechnet und wird - sollte dieser Betrag ausgeschöpft sein - eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vorgenommen.

Begründet wird diese Vorgangsweise mit der Tatsache, daß die Marktgemeinde Zell am Ziller bereits in der Vergangenheit Organisation, Sammlung und den Abtransport von Restmüll sowie wiederverwertbaren Altstoffen (Glas, Papier usw.) und seit Anfang Dezember 2003 die Sammlung und Verwertung von Biomüll eigenständig abwickelt. Auch Abrechnungen werden durch die Marktgemeinde selbst getätigt.

Zu 6.)

Dem Gemeinderat wird die Rechnung der Firma Binder KG, Zimmerei, vom 29.11.2004 vorgelegt (€ 3,273,66 inkl. Mwst.), welche die im Herbst dieses Jahres vorgenommene Um- bzw. Neudeckung des Schindeldaches beim Hof „Ental“ im Zillertaler Regionalmuseum umfaßt. Da dieser Betrag im Haushaltsvoranschlag des Jahres 2004 nicht enthalten ist, wird nach entsprechender Beratung einstimmig beschlossen, eine Zahlung im Jänner 2005 vorzunehmen. Der Betrag ist daher im Voranschlag 2005 vorzusehen.

Zu 7.)

Bürgermeister Amor berichtet, daß seit 30.06.2003 auch für Gemeinden und Gemeindeverbände für neue, nicht dem Beamtenstatus unterliegende Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen des Systems „Abfertigung Neu“ anzuwenden sind, was heißt, daß eine Mitarbeitervorsorgekasse einzusetzen ist. Die Marktgemeinde Zell am Ziller hat bislang noch keinen Vertrag mit einer Mitarbeitervorsorgekasse abgeschlossen. Seitens des Tiroler Gemeindeverbandes liegt eine Empfehlung für die ÖVK (Österreichische Vorsorgekasse), welcher auch das Land Tirol sowie der Bund beigetreten sind, vor.

Nach entsprechenden Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit der ÖVK ein Vertragsverhältnis einzugehen, wobei ein solcher über die Raiffeisenbank Zell am Ziller abgeschlossen wird, welche die Österreichische Vorsorgekasse vertritt.

Zu 8.)

Der Gemeinderat wird darüber informiert, daß die rechtskräftige Satzung des Fachschulverbandes Zillertal hinsichtlich bestimmter Punkte (z. B.: Funktionsperiode, Mitgliederzahl des Verbandsausschusses, Ort der Geschäftsstelle) einer Novellierung zu unterziehen ist.

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller im Rahmen seiner am 21.12.2004 stattgefundenen 8. Sitzung die geänderte und an die Tiroler Gemeindeordnung 2001 angepaßte Satzung des Fachschulverbandes Zillertal - welche wie nachstehend angeführt lautet - einstimmig beschlossen.

SATZUNG

§ 1- Organe:

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 – Verbandsversammlung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes – mit Ausnahme der im Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angelegenheiten – dem Verbandsausschuss übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 – Verbandsobmann:

- (1) Gemäß § 137 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind der Verbandsobmann und sein Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren zu wählen; sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw.

seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4 – Verbandsausschuss:

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorbereitung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurde.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 – Geschäftsstelle:

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle befindet sich im Schulhotel „Zellerhof“ in Zell a. Ziller.

§ 6 - Haftung:

- (1) Dritten gegenüber haften die einem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zur ungeteilten Hand.
- (2) Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7.

§ 7 - Finanzielle Bestimmungen:

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmung aufzuteilen:

Der gesamte Aufwand des Gemeindeverbandes ist je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung und nach der Finanzkraft II auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Hiebei gilt das in einem Jahr verlaubliche Volkszählungsergebnis bereits für den gesamten Aufwand dieses Jahres als maßgeblich.

§ 8 - Auflösung des Gemeindeverbandes:

Ausscheiden oder Beitritt einzelner Gemeinden:

- (1) Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist sein Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber dem Gemeindeverband keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
- (3) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie vom Tag ihres Beitrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Jahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge anteilig zu leisten. Außerdem hat eine dem Gemeindeverband beitretende Gemeinde diesem einen Beitrag zu dem vor ihrem Beitritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Feststellung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 – Überprüfungsausschuss:

- (1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die auf jeweils sechs Jahre gewählt werden. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Überprüfungsausschusses sein.
- (2) Auf den Überprüfungsausschuss finden die Bestimmungen des § 109 Tiroler Gemeindeordnung 2001 sinngemäß Anwendung.

§ 10 – Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Landesregierung in Kraft.

Zu 9a.)

Bürgermeister Amor bringt in Erinnerung, daß anlässlich der 7. Gemeinderatssitzung vom 04.11.2004 entsprechend der Vorgabe der Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung eine Abänderung des Dienstpostenplanes beschlossen worden ist. In der Folge wurde die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für diese Dienstpostenplanänderung beantragt, welche mittels Schreiben vom 29.11.2004, Zahl Ib-2115/10-1998, erging. Damit können nunmehr die im Schreiben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 13.10.2004 angeführten Ernennungen vorgenommen werden, was unter Tagesordnungspunkt 9b.) erfolgt.

Zu 9b.)

1. Ernennung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Alfons Turozzi, geboren am 07.02.1958, 6293 Lanersbach, Vorderlanersbach 276, mit Wirkung 01.01.2005 zum Beamten der Verwendungsgruppe C Dienstklasse III zu ernennen. Besoldungsmäßig ergeben sich

aufgrund dieser Ernennung keine Änderungen, da die derzeitige besoldungsrechtliche Einstufung C/IV/4 mit nächster Vorrückung 01.07.2005 lautet, also die Beförderung bereits besoldungsrechtlich durchgeführt wurde (laut Gemeinderatsbeschluß vom 30.05.1995, Tagesordnungspunkt 8.).

2. Ernennung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Alfons Turozzi, geboren am 07.02.1958, 6293 Lanersbach, Vorderlanersbach 276, mit Wirkung 01.07.2005 zum Beamten der Verwendungsgruppe C Dienstklasse IV zu ernennen. Besoldungsmäßig ergeben sich aufgrund dieser Ernennung keine Änderungen, da die derzeitige besoldungsrechtliche Einstufung C/IV/4 mit nächster Vorrückung 01.07.2005 lautet, also die Beförderung bereits besoldungsrechtlich durchgeführt wurde (laut Gemeinderatsbeschluß vom 30.05.1995 Tagesordnungspunkt 8.).

Zu 10.)

Die Niederschrift über die 8. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 20. Dezember 2004, wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

11.) Ergänzung des mit dem Land Tirol bestehenden Datenaustauschvertrages;

Zu 11.)

Mit dem Land Tirol besteht bereits ein Datenaustauschvertrag, welcher den unentgeltlichen Austausch geografischer Daten in digitaler Form im Bereich der Raumordnung regelt. Nunmehr sind Farbornthophotos im Maßstab 1: 5.000 verfügbar, deren Bezug in der seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik, vorgelegten „4. Ergänzung zur Vereinbarung über Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen, (geo)grafischen Datenbestandes von direkt raumbezogenen Sachverhalten der Raumordnung“ geregelt wird.

Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, die genannte 4. Ergänzung zur ursprünglichen Vereinbarung zu genehmigen. Der Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Unterfertigung derselben vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Übergabe von Farbornthophotos fallen Kosten im Betrag von € 53,46 an, welche seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller übernommen werden.

Geschlossen und gefertigt: